

Az.: 6025 – 01

Kiel, 13. Oktober 2021

V o r l a g e
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 18. - 20. November 2021

Gegenstand:

Vorstellung des „Diskussionspapiers Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für das überarbeitete Diskussionspapier und nimmt es zur Kenntnis.

Anlage: Diskussionspapier Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien

Veranlassung:

Das vorgelegte Papier der Kirchenleitung stellt die bearbeitete Fassung eines Positionspapiers aus dem Jahr 2017 dar, dessen erste Fassung von der I. Landessynode beraten und „zur weiteren Überarbeitung“ an die Kirchenleitung überwiesen wurde.

Beteiligt wurden:

- Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- Theologische Kammer
- Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

Finanzielle Auswirkungen:

-

Administrative Folgenabschätzung:

-

Frühere Beratungen:

- 17. Tagung der I. Landessynode am 19.9.2017 Beratung einer Vorlage des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung)
- 3. Tagung der II. Landessynode 19.-21.9.2019 (Nachfrage der Synodalen Varchmin)

Begründung:

Das vorgelegte Papier hat eine längere Vorgeschichte: In der 10. Tagung der I. Landessynode hat der Kirchenkreis Mecklenburg einen Antrag eingebracht, der beabsichtigte, dass sich die Landessynode mit dem Thema „Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“ als einem gesamtkirchlichen Thema befasst. Der Antrag wies darauf hin, dass es bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen immer wieder zu offenen Fragen und Konflikten komme: „Ökonomische und ökologische Belange, wirtschaftliche Interessen der Pächter und kirchliche Grundüberzeugungen zur Bewahrung der Schöpfung können einander entgegenstehen“. Auch wenn die Verpachtung der Flächen fast immer eine Angelegenheit der Kirchengemeinden sei, sei es notwendig, dass sich die Landessynode mit dem Sachverhalt befasst und den Kirchengemeinden Maßstäbe an die Hand gebe. Der Antrag wurde zu Weiterarbeit an den „Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ überwiesen.

Bei der 17. Tagung der I. Landessynode im September 2017 legte der genannte Ausschuss sodann ein Papier zu dem Thema vor. Die sich dazu entwickelnde Debatte führte zu kontroversen Einschätzungen des Textes und einigen Änderungsanträgen. Daraufhin hat die Landessynode das Papier zur weiteren Überarbeitung der Kirchenleitung übergeben. Im September 2019 verwies die Landesbischöfin aufgrund einer synodalen Nachfrage nach dem Stand der Dinge auf bereits umgesetzte und laufende Rechtssetzungen sowie die Abfassung eines Papiers in Abstimmung mit dem synodalen Ausschuss.

Die diesen Bereich regulierenden Rechtssetzungen sind die folgenden:

- die Kirchengemeindeordnung (erstmalig 2012)
- das Klimaschutzgesetz (2015)
- die Grundstücksrechtsverordnung (2018)
- die Grundvermögensverwaltungsvorschrift (mit Muster-Landpachtvertrag; 2019)

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Rechtstexte gerade für die Frage der Maßstäbe des Handelns der Kirchengemeinden bei der Landverpachtung sind sie in dem hier vorgelegten Diskussionspapier im Überblick dargestellt.

Das vorgelegte Diskussionspapier geht den folgenden Gedankengang in vier Unterpunkten:

1. Ausgehend von Umfang und Herkunft des kirchlichen Grundbesitzes wird auf die grundgesetzlichen Bestimmungen in der Spannung von Gewährleistung des Eigentums und den damit verbundenen Verpflichtungen zum Wohle der Allgemeinheit Bezug genommen. Sie stellen den allgemeinen Rahmen des Wirtschaftens in der Bundesrepublik dar. Überdies werden die Ansprüche an die kirchliche Pachtpraxis, die teilweise an die Gemeinden herangetragen werden, dargestellt.
2. Der zweite Abschnitt beschreibt kurz die Diskussionslagen und Herausforderungen, denen sich die Landwirtschaft derzeit gegenüber sieht.
3. Im dritten Teil folgt sodann eine Darstellung des in der Nordkirche gültigen Rechts zum Thema, durch das grundsätzliche Leitlinien für eine rechtlich abgesicherte, aber auch ethische Aspekte berücksichtigende Pachtpraxis vorliegen. In 3.3 wird sodann auf das ethische Konzept der „Nachhaltigkeit“, wie es

spätestens seit den 80er Jahren auf der politischen Agenda steht, Bezug genommen; es besitzt für die theologische Reflektion eine besondere Anschlussfähigkeit. Schließlich werden einige theologische Überlegungen und Impulse dargestellt, die für eine ethische Urteilsfindung im Umgang mit dem Land zentral sind.

4. Schließlich wird der Spielraum bei der Landverpachtung für Kirchengemeinderäte dargelegt und die Gesichtspunkte, die dabei sinnvollerweise Berücksichtigung finden sollten. Ziel ist es, dass die kirchlichen Belange, ethische Aspekte und die Möglichkeiten für ein fachgerechtes und auskömmliches Wirtschaften der Landwirtinnen und Landwirte gesichert werden. Dazu gehört es auch, den Kontakt zu den Akteurinnen und Akteuren zu suchen, sie in ihrer Situation wahrzunehmen und so „das gegenseitige Verständnis und Vertrauen“ zu stärken.

Die Kirchenleitung beabsichtigt, das vorgelegte Diskussionspapier mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Landwirtschaftskammer und Bauernverbänden zu diskutieren. Darüber hinaus werden Möglichkeiten bestehen, sich auch digital an der Diskussion zu beteiligen

OKRin Dr. Andrée/OKR Dr. Schaack/
OKR Dr. Schoeler/OKR Steinhäuser

Diskussionspapier

Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien

1. Warum reden wir über dieses Thema?

1.1 Die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland äußert sich zur Bewirtschaftung des kirchlichen Grundeigentums deshalb, weil die Kirchengemeinden der Nordkirche über Landbesitz verfügen.

Kirchliches Grundeigentum, das i.d.R. im Besitz der Kirchengemeinden ist, ist in den letzten Jahrhunderten durch verschiedene Spenden, Legate, vor allem aber durch Zuwendungen der jeweiligen Landesherren an die kirchlichen Körperschaften gelangt. Der Landbesitz sollte – und soll bis heute – der Kirche dauerhaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen. So wurden z.B. kirchliche Mitarbeitende, auch die Pastoren, teilweise bis 1921 (Mecklenburg) aus den Erträgen bezahlt oder ihnen wurde unmittelbar der Boden zur Nutzung überlassen, auf dem sie dann selbst landwirtschaftlich tätig wurden.

Auch wenn durch die napoleonischen Umwälzungen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts kirchliches Grundeigentum im großen Umfang in andere Hände überführt wurde, sind auch heute noch ca. 58.000 ha land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Besitz der Kirchengemeinden der Nordkirche. Der größte Teil davon liegt mit 45.000 ha in Mecklenburg-Vorpommern. Das entspricht einem Anteil von 2,4 % an der landwirtschaftlichen Nutzfläche der drei Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Diese Flächen befinden sich im Besitz von über 800 der 1.000 Kirchengemeinden der Nordkirche. Aus historischen Gründen sind diese Flächen nicht gleichmäßig verteilt. Das führt dazu, dass in einzelnen Gebieten die Kirche mit ihren Pachtangeboten durchaus ein Wirtschaftsfaktor ist. Dies gilt umso mehr, wenn – wie derzeit – die Landpreise hoch sind. Der Grund für diese hohen Preise liegt in anderen Landnutzungen (z.B. Siedlungsbau) und der Nutzung von Boden als Kapitalanlage durch Investierende, die bisher in einem nicht-landwirtschaftlichen Wirtschaftszweig tätig waren.

1.2 Wie bei allem Besitz ist auch bei Landbesitz (vielleicht sogar in besonderer Weise!) die Bestimmung aus Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes zu beachten: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“.

Damit formuliert das Grundgesetz die Erwartung an natürliche und juristische Personen – wie die Kirchen –, dass der Gebrauch von Eigentum gemeinschaftsverträglich geschehe. Demnach ist zwar die Eigentumsnutzung in einer eigennützigen Weise durch das Grundgesetz gewollt und voll gedeckt (Art. 14 Abs. 1), aber die Bindung an ein Wohl der Allgemeinheit tritt nach dem Willen des Grundgesetzes daneben. Landbesitzende haben sich damit auseinanderzusetzen, natürlich auch im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen, die sich letztlich auf diese Gemeinwohlorientierung des Grundgesetzes berufen.

Was nun dem Gemeinwohl dient und was es in Bezug auf den Besitz von Grund und Boden bedeutet, ist sicher im Einzelfall nicht leicht zu bestimmen. Im Falle des Landbesitzes liegt es jedoch auf der Hand: Land- und forstwirtschaftliche Flächen bilden zusammen eine Kulturlandschaft, die einen ökologischen und landschaftsästhetischen Wert hat und von den meisten Menschen direkt mit Lebens-Raum und -qualität verbunden wird. In solcher Landschaft suchen und finden die Menschen z.B. Naherholung. Auf diesen Flächen können Lebensmittel produziert werden, die entweder direkt verzehrt oder aber veredelt der Ernährung der Menschen dienen. Grundlage dafür sind weitere „Ökosystemdienstleistungen“ des Bodens und der mit ihm verbundenen Gewässer, die unabweisbar dem allgemeinen Wohl zugutekommen, auch wenn sie für die Nutzung im Besitz von Privatpersonen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind. Solche Leistungen sind der Erhalt der biologischen Vielfalt, der Erhalt der Wasserqualität und -verfügbarkeit, (Mikro)Klimastabilität, Abwehr von Hochwasser- oder Erosionsgefahr u.a.m.

1.3 Neben diesem wichtigen, aber sehr allgemeinen Rahmen, in dem sich alle Besitzenden in diesem Land verhalten müssen, sehen sich die Landeskirche und die einzelnen Kirchengemeinden vor Ort in den letzten Jahren immer wieder der Kritik ausgesetzt, die hier – nicht weiter gewichtet oder bewertet – so wiedergeben werden kann: Gefragt wird beispielsweise, warum auf einer verpachteten Fläche Jahr um Jahr Mais angebaut wird. Gefordert wird auch, dass eine Kirchengemeinde, wenn schon nicht ihr gesamtes Pachtland, so doch jedenfalls einen größeren Teil an ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet. Übrigens ungeachtet der Frage, ob es dafür lokal Nachfrage gibt. Es wird mancherorts von Kirchengemeinden gefordert, Agrarflächen nicht an Landwirte zu verpachten, die z.B. eine Schweinemast in größerem Stil betreiben. Andere wollen Flächen extensiver bewirtschaftet sehen. Wieder andere wollen, dass sich der Kirchengemeinderat mehr für seine Flächen interessiert und erlebt, wie die Landwirtinnen und Landwirte dort wirtschaften und wie ihre Lebenswelt heute überhaupt aussieht. Schließlich gibt es auch Landwirtinnen und Landwirte, die

an die Kirchengemeinde die Erwartung einer möglichst günstigen Pacht herantragen, da die Gemeinde ja wohl nicht auf ihre Kosten einen überhohen Gewinn erwirtschaften wolle.

In letzter Zeit treten schließlich dort besondere Spannungen auf, wo Kirchengemeinden Land für den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt haben oder dies planen. Während die einen dies begrüßen, weil die Kirchengemeinde mit ihren Mitteln so den nötigen Umbau der Energiewirtschaft begünstige, werfen ihr andere vor, sie erzeuge nicht nur einen Wertverlust der Häuser der Anwohnenden, sondern opfere das Wohlergehen und die Gesundheit der Anwohnenden zugunsten eines finanziellen Gewinns.

Insgesamt lassen sich solche Ansprüche an die verantwortlichen Gremien zwischen zwei Polen verorten. Den einen Pol stellen diejenigen dar, die verlangen, dass die Landbesitzenden – also i.d.R. die Kirchengemeinden – einfach nur das Land (günstig) verpachten und ansonsten alles Weitere den wirtschaftlich Tätigen überlassen. Auf der anderen Seite stehen diejenigen, die eine stark ethisch geleitete Verpachtungspraxis umgesetzt sehen wollen, da sie meinen, gerade der Kirche stehe das gut zu Gesicht.

In der Tat haben sich die Akteurinnen und Akteure der Nordkirche auch mit den eigenen Aussagen und Zielen der Nordkirche auseinanderzusetzen: so z.B. mit dem Text *„Zwischen Landwirtschaft und Industrie“* aus dem Jahr 2017 oder dem Klimaschutzgesetz der Nordkirche, das in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Zielen eine Treibhausgas-Neutralität bis zum Jahr 2050 vorsieht (§ 2 Absatz 1 KISchG).

Erwähnt werden muss zudem, dass Kirchengemeinden wie viele Bürger:innen die bedrückende wirtschaftliche Situation von Landwirtinnen und Landwirten miterleben und miterleiden. Landwirtinnen und Landwirte sehen sich durch verarbeitendes Gewerbe und Handel einem erheblichen ökonomischen Druck ausgesetzt, der Gewinn maximieren und Kosten für Rohstoffe minimieren soll – zu Lasten der mit Land und Tieren Wirtschaftenden. Geforderte gesellschaftliche Ansprüche an die Landwirtinnen und Landwirte stehen dauerhaft niedrige oder gar weiter sinkende Preise am Markt entgegen; viele von ihnen sind durchaus bereit, die Ansprüche aus Politik und vieler Konsumentinnen und Konsumenten nach mehr Tier- und Umweltschutz umzusetzen, sehen aber nicht, wie Politik und Markt ihnen dazu die Mittel geben. Am Ende findet nach Jahrzehnten der „Marktkonzentration“ ein weiterer Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und das weitgehende Verschwinden des landwirt-

schaftlichen Familienbetriebs statt, wie er in manchen Regionen der Nordkirche lange Zeit nicht nur die Landschaft prägte, sondern auch eine bedeutsame Rolle in der Sozialstruktur des ländlichen Raums spielte. In dieser teilweise bedrückenden Lage fragen sich auch Kirchengemeinden, wie sie den Betrieben helfen können und was dafür sinnvoll ist.

2. Welchen Herausforderungen sieht sich die Landwirtschaft gegenwärtig gegenüber?

Die Verpachtung von Land geschieht nicht in einem „luftleeren“ Raum. Sie ist vor allem alles andere als interessenfrei! Da es die Kirchengemeinden in der Verpachtung fast ausschließlich mit Landwirtinnen und Landwirten zu tun haben, ist ein kurzer Blick auf die gegenwärtigen Herausforderungen in der Landwirtschaft zu werfen, die über die bereits genannten Probleme hinaus einen Handlungsdruck erzeugen. Sie beziehen sich vor allem auf die Themen Nährstoffe, Treibhausgase, Artenvielfalt und Tierhaltung:

- Aufgrund eines Urteils des EuGH (2018) ist die Bundesrepublik zu einem raschen Handeln für eine strengere Reglementierung der Düng-Praxis mit stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln verpflichtet. Nach Ansicht des Gerichts sind die ergriffenen rechtlichen Regelungen der Bundesrepublik zu schwach, um Stickstoff- und Phosphor-Austräge deutlich zu verringern; damit stehen den Betrieben nun – regional unterschiedlich – starke Herausforderungen bevor.
- Unbestritten trägt die Landwirtschaft zu den Klimagas-Emissionen bei. Um einen Beitrag für den notwendigen Klimaschutz zu leisten, werden die Senkung der Stickstoffüberschüsse, Emissionsminderungen in der Tierhaltung, der Humusaufbau und der Schutz von kohlenstoffreichen Böden (Grünland, Moore) u.a.m. gefordert. Die Bemühungen sind teilweise identisch mit Forderungen zum Schutz der Artenvielfalt und der Verhinderung von Eutrophierung.
- Die Intensivierung der Landwirtschaft, die Veränderung der Anbau-Methoden, die Nutzung größerer Maschinen mit der damit verbundenen Bodenverdichtung oder der starke Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verringern schon seit langem die Biodiversität. Betroffen sind davon Pflanzen, aber auch Insekten und andere Tiere. Das sogenannte „Bienensterben“, das in diesem Zusammenhang zu nennen ist, weist wegen der nachlassenden Bestäubungsleistung zusätzlich auf wirtschaftliche Folgen dieser Entwicklung hin. Dramatisch ist ebenso der Rückgang bei den Feldvögeln oder sogenannten Agrarvo-

gelarten: seit 1992 ging die Zahl der Rebhühner um 89, die der Kiebitze um 88 und die der Feldlerche um 45 Prozent zurück. Unter diesen Punkt zu zählen ist auch die zuletzt in der breiten Öffentlichkeit stattfindende Debatte um das weit verbreitete Totalherbizid Glyphosat.

- In der Öffentlichkeit werden zudem Fragen der Tierhaltung intensiv diskutiert. Die Bundesregierung führt ein neues Tierwohl-Label ein, die großen Lebensmittel-Ketten setzen zunehmend auf regionale Produkte und eine transparente Herkunft der Produkte. Auch die medial breit geführten Streitigkeiten über die Ferkelkastration, die Verwendung von Antibiotika oder die Tötung männlicher Küken setzen die betroffenen Teile der Landwirtschaft (und den Gesetzgeber) unter Rechtfertigungsdruck und können als Folge zu möglicherweise aufwändigen Investitionen führen, die der Markt aber oft genug nicht durch entsprechende Preise mitträgt. Allerdings liegen mit den Ergebnissen der sogenannten „Borchert-Kommission“ mittlerweile gesellschaftlich anerkannte und konkrete Ansätze für mehr Tierwohl und seine Finanzierung vor.
- Bodendegradation und Rückgang der Fruchtbarkeit. Verpächter und Pächter müssten ein gemeinsames Interesse an der nachhaltigen Erhaltung der Nutzbarkeit der Böden haben.

3. An welchen Leitlinien kann sich die Verpachtungspraxis der Nordkirche orientieren?

3.1 Die Nordkirche kann mittlerweile auf eine Reihe von rechtlichen Regelungen zurückgreifen, die ihrer Verpachtungspraxis einen gewissen Rahmen geben.

Das kirchliche Grundeigentum in der Nordkirche gehört, wie erwähnt, zum überwiegenden Teil den Kirchengemeinden und (im Kirchenkreis Mecklenburg) den „örtlichen Kirchen“.

Es dient nach der Kirchengemeindeordnung der langfristigen Sicherung der kirchlichen Arbeit und ist grundsätzlich unveräußerbar.

Die Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde liegt beim Kirchengemeinderat. Er hat es sorgsam zu bewirtschaften, in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Dabei sind Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, so zu verwalten, dass sie „angemessene“ Erträge erbringen (§ 62 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung).

Die Kirchengemeindeordnung weist damit den Kirchengemeinden die Aufgabe zu, angemessene Erträge aus dem Grundvermögen zu erwirtschaften.

Sofern kirchliche Grundstücke veräußert werden, ist in der Regel Ersatzland zu beschaffen. Näheres hierzu findet sich in der Grundstücksrechtsverordnung, die die Kirchenleitung im Jahre 2018 erlassen hat.

Vor Grundstücksgeschäften ist nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz die sach- und fachkundige Erstberatung der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung in Anspruch zu nehmen. Grundstücksgeschäfte sowie auch die Verpachtungen unterliegen jeweils der Aufsicht des zuständigen Kirchenkreises und sind durch den Kirchenkreis genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte.

Zur Durchführung der Grundstücksrechtsverordnung und zur Bewirtschaftung des kirchlichen Grundvermögens hat das Landeskirchenamt im Jahr 2019 eine Verwaltungsvorschrift erlassen. In dieser ist geregelt, dass bei der Bewirtschaftung des kirchlichen Grundvermögens den Erfordernissen des Umwelt-, Denkmal-, Landschaft- und Naturschutzes Rechnung zu tragen ist und dass das Klimaschutzgesetz der Nordkirche in Verbindung mit dem jeweiligen Klimaschutzplan zu beachten ist. Ergänzende Hinweise für den Umwelt- und Naturschutz für das kirchliche Grundvermögen können vom Landeskirchenamt gegeben werden. Flächen, die bereits auf ökologischen Landbau umgestellt sind, sollen bevorzugt an ökologisch wirtschaftende Betriebe vergeben werden.

Somit sind bei der Verpachtung kirchliche, wirtschaftliche und ökologische Gesichtspunkte vom Kirchengemeinderat zu berücksichtigen. Eine Verpachtung allein nach dem Kriterium der höchsten Rendite ist deshalb nicht genehmigungsfähig.

Daneben ist auf die Festsetzung einer angemessenen ortsüblichen und gesicherten Pacht zu achten, die sich nach der Bodenqualität sowie der Grundstücks- und der Marktlage richten soll.

Die Pachtzeit soll in der Regel 12 Jahre betragen, damit möglichst sichergestellt ist, dass der/die Landwirt:in mit dem ihm/ihr übergebenen Grundvermögen seinen Wert erhaltend wirtschaftet und er/sie auch entsprechende Planungssicherheit für seinen/ihren Betrieb hat. Zugleich wird dadurch der Verwaltungsaufwand der Verpächterin verringert.

Die Absicht zur Verpachtung soll öffentlich bekanntgegeben werden, damit sich jede und jeder um eine Pachtung bemühen kann. Um Streitigkeiten bei der Vergabe von

Pachtflächen vorzubeugen, sollen die kirchlichen Körperschaften vor der Vergabe der Flächen durch Beschluss die Kriterien und ihre Gewichtung festlegen, anhand derer die Vergabe sowie die Art der Bekanntmachung erfolgen sollen.

Das Landeskirchenamt hält es für empfehlenswert, für die Vergleichbarkeit der Pachtangebote Pächterfragebögen an die Pachtinteressenten auszugeben, durch die die Kriterien abgefragt werden, die für die Entscheidung der kirchlichen Körperschaften für die Vergabe der Pachtflächen erheblich sind. Bei der Pächterauswahl sind die abgegebenen Pachtangebote dann miteinander nach den festgelegten Kriterien zu vergleichen.

In Ausnahmefällen kann jedoch auf eine Bekanntmachung der Absicht zur Verpachtung verzichtet werden: z.B. in Fällen, in denen die bisherige Pächterin bzw. der bisherige Pächter auf die Flächen zur Aufrechterhaltung ihres bzw. seines Betriebes angewiesen ist, die Flächen ordnungsgemäß bewirtschaftet werden und der ortsübliche Pachtpreis gezahlt wird, oder auch eine soziale Härte durch die fehlende Möglichkeit der Weiterpachtung entstünde.

Weitere Kriterien für die Bewirtschaftung des kirchlichen Grundeigentums enthält der für die Verpachtung kirchlicher Flächen für die Nordkirche als Anlage zur o.g. Verwaltungsvorschrift herausgegebene Muster-Landpachtvertrag.

In diesem Musterpachtvertrag sind bereits Vorgaben für die Pächter:innen von Grundeigentum gemacht. Danach ist die kirchliche Pächterin bzw. der kirchliche Pächter verpflichtet, die Pachtgrundstücke ordnungsgemäß und pfleglich nach guter fachlicher Praxis zu bewirtschaften und insbesondere auf Bodengesundheit, Gewässerschutz und Artenschutz zu achten.

Insbesondere dürfen Fäkal- und Klärschlämme sowie Fäkalien, Abwässer und Kompost aus öffentlichen Kompostierungsanlagen auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden; dies gilt auch für alle Gärprodukte der Biogaserzeugung, die der Bioabfallverordnung unterliegen. Ebenso wenig dürfen gentechnisch veränderte Organismen in Form von Pflanz- und Saatgut ausgesät oder ausgepflanzt werden.

Auf Verlangen der kirchlichen Verpächterin hat die Pächterin/der Pächter auf eigene Kosten die ordnungsgemäße Bewirtschaftung in Form einer Ackerschlagkartei, von Bodenuntersuchungen etc. zu belegen. Als Anlage zum Musterpachtvertrag werden weitere Hinweise und Empfehlungen zu einzelnen Punkten, insbesondere zu Fragen der Bewirtschaftung, gegeben.

Den Kirchengemeinden steht es darüber hinaus frei, den Pächterinnen und Pächtern kirchlicher landwirtschaftlicher Grundstücke weitere Auflagen für die Bewirtschaftung zu machen, jedoch müssen sie sich darüber im Klaren sein, dass solche Auflagen fachlich zutreffend formuliert sein sollten. Zudem sollten die Kirchengemeinden in der Lage sein, diese Verpflichtungen auch zu kontrollieren.

3.2 Die oben dargestellten Ansprüche an und Herausforderungen der modernen Landwirtschaft, die soziale Situation und den permanenten Anpassungsdruck der Betriebe nimmt die Landeskirche und nehmen besonders die Kirchengemeinden vor Ort wahr. In Gesprächen mit den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Familien wird dieser Eindruck oftmals noch intensiver. Auch die Bereitschaft vieler Betriebe Lösungen auf ihren Betrieben umzusetzen, wird deutlich – wenn nur die Rahmenbedingungen dafür stimmen.

Gleichwohl geht es den kirchlichen Verpächterinnen auch um den Schutz anderer Werte, die in die rechtlichen Regelungen der Nordkirche – wie oben dargestellt – bereits Eingang gefunden haben. Sie sollen ebenfalls Berücksichtigung finden, auch wenn allen Beteiligten klar sein muss, dass die kirchlichen Verpächter nur *ein* Akteur unter vielen sind und die nationalen, europäischen und globalen Rahmenbedingungen der hiesigen Landwirtschaft nicht ändern können. Das macht die kirchlichen Verpächterinnen gleichwohl nicht frei davon, verantwortlich mit dem ihnen anvertrauten Land umzugehen.

3.3 Für eine ethische Reflektion zum Umgang mit dem Boden ist der Begriff der Nachhaltigkeit (englisch: *sustainability*) besonders geeignet. Das liegt neben dem direkten sachlichen Bezug zur Thematik u.a. auch daran, dass er weit genug ist, um zentrale biblisch-theologische Motive in die ethische Reflexion mit aufzunehmen (s.u.). Nach der Definition der Vereinten Nationen, die im sogenannten „Brundtland-Bericht“ 1987 formuliert worden ist, ist eine nachhaltige Entwicklung *„eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“*.

Für den Umgang mit dem Boden kann das bedeuten: Boden muss in seiner Güte erhalten bleiben, denn auch die nächste Generation von Landwirtinnen und Landwirten will ihn nutzen. Denn alle Menschen müssen sich durch Zusammenspiel von Boden, Wasser, Luft und Sonne sowie der Arbeit der Landwirtinnen und Landwirte von ihm ernähren. Dieses Ziel kann die verpachtende Kirchengemeinde nur teilen; als Besitzerin von landwirtschaftlichen Flächen, die sie über lange Zeiträume als eine Art unver-

äußerliches „Tafelsilber“ in ihrem Besitz hat, nutzt sie die Pacht aber auch zur Stützung kirchlicher Arbeit *über die Generationen hinweg*.

Diese beiden Zielvorgaben – die Nutzung über die Generationen hinweg *und* die Stützung kirchlicher Arbeit – sind nicht gegeneinander auszuspielen. Vielmehr ist es jetzt und wird es auch zukünftig die Aufgabe der Verpachtenden und der Pachtenden sein, den beiden genannten Zielen in ihrem Handeln am Markt gerecht zu werden.

3.4 Wie oben erwähnt werden Kirchengemeinden oder „die Kirche“ immer wieder mit der Aufforderung zu einer entschiedeneren Verpachtungspraxis konfrontiert. Das ist dann problematisch, wenn einer Kirchengemeinde damit zu verstehen gegeben wird, dass sie gar nicht anders könne, als in dieser oder jener Weise zu handeln. Denn auch die Kirchengemeinde muss die Möglichkeit zur eigenständigen Meinungsbildung mit dem Ziel verantwortlichen Handelns haben.

Richtig ist dagegen, dass die *Frage nach den leitenden Prinzipien* kirchlichen Handelns berechtigt ist und Kriterien dafür von einer Kirchengemeinde erwartet werden dürfen.

Solche Prinzipien brauchen eine theologische Besinnung auf biblische und kirchliche Traditionen. Auch wenn diese nicht – allein wegen des großen historischen Abstandes – umstandslos auf aktuelle Probleme angewendet werden können, geben sie doch eine Richtung und Linie für die Urteilsbildung in kirchlichen Entscheidungsprozessen heute. Diese Urteilsbildung ist u.a. gefordert mit Blick auf:

- die vielfältigen ökologischen Probleme,
- die Herausforderungen einer Landwirtschaftspolitik unter den Bedingungen eines Weltmarktes und dem von der EU gesetzten Rahmen,
- die Suche nach Problemlösungen unter den Bedingungen von *Überproduktion*,
- dem Druck niedriger Preise und dem daraus entstehenden Druck für Landwirtschaft und Tierhaltung.

Eine theologische Orientierung an biblischen Traditionen könnte dabei am Schöpfungsmotiv anknüpfen und vor diesem Hintergrund Aspekte herausarbeiten, die sich mit den Intentionen einer Ethik der Nachhaltigkeit verbinden lassen: Die Schöpfung Gottes beschreibt die Bibel als ein Handeln, das Beziehung erzeugt, mit dem Gott Leben aus sich schafft und sich dieses Leben als Gegenüber wählt. Das Inventar der Welt, Unbelebtes wie Lebendiges, wie wir es z.B. in 1. Mose 1 oder – ganz anders – in Hiob 38 und 39 beschrieben finden, verdankt sich nicht sich selbst, sondern ist gemacht. Man kann sich noch so sehr abnabeln, aber dieses „Gemacht-

Sein“ bleibt doch. Alles, was ist, steht in Beziehung zu dem Einen, alles ist stets von seiner Schöpferin / seinem Schöpfer berührt. Oder wie es die Bibel sagt: „Die Erde ist des HERRN“ (Psalm 24,1f.).

Grundsätzlich ist diese Ordnung beschrieben als nützlich und schön (sie ist gut; 1. Mose 1,4 u.a.). Dazu gehört, dass es „verlockend anzusehen und gut zu essen ist“ (1. Mose 2,9), aber das schließt nicht die Erfahrung aus, dass sich der Mensch „im Schweiß seines Angesichts“ (1. Mose 3,19) um seinen Lebensunterhalt kümmern muss, ja, viel schlimmer noch, es ein grundsätzliches „ängstliches Harren der Kreatur“ (Röm 8,19) gibt. Das aber bedeutet nicht, dass wir in einem „irdischen Jammertal“ leben, das nur überwunden werden muss. Denn auch jetzt können wir als „Kinder Gottes“ leben, vom Geist Gottes angesteckt, den Geist der Kindschaft empfangen und in den Dingen der Welt nicht Vergängliches und Minderwertiges sehen, sondern etwas, was wie wir selbst auf Hoffnung lebt und wie alle Schöpfung Gottes Leben ist (Röm 8,14-22). Dass es wirklich um Gottes Leben geht, in dem wir als eine Art Schöpfungsgemeinschaft zusammengebunden sind, erschließt sich aus dem Sterben und Leben Jesu, dem „Erstgeborenen vor aller Schöpfung. Denn in ihm ist alles geschaffen, was im Himmel und auf Erden ist, das Sichtbare und das Unsichtbare ... es ist alles durch ihn und zu ihm geschaffen“ (Kol 2,15f.*).

Schon im Alten Testament sind die diversen Störungen der Schöpfung angesprochen worden. Man kann sagen: Die Lösungen, die man dafür zu finden versucht hat, gehören schon zur Wirkungsgeschichte dieser eben beschriebenen schöpfungstheologischen Grundhaltung der Bibel. Die Idee eines „Sabbatjahres“ (davon unterschieden wird auch von „Schemitta-Jahr“ und „Jobel-Jahr“ gesprochen), in dem alle Äcker, Weinberge und Ölbäume ausruhen sollen, spiegelt die Suche nach sozialem Ausgleich, die Tabuisierung der Landnutzung zu bestimmten Zeiten und den Respekt vor dem wahren Besitzer des Landes: Land kann man nicht für immer verkaufen, „denn das Land ist mein, und ihr seid Fremdlinge und Beisassen bei mir“ (Lev 25,23).

Die Brache geschieht, damit „die Armen unter deinem Volk davon essen“, den Rest bekommen die wilden Tiere (2. Mose 23,10f.). Gleich anschließend geht es um den wöchentlichen Sabbat, an dem auch Esel, Sklaven und Fremdlinge ruhen sollen. Die Verfügungsgewalt über das Land ist somit beschränkt. In 5. Mose 15,1ff. ist damit vor allem eine soziale Komponente, nämlich ein Schuldenerlass verbunden. Die Landbrache kommt hier gar nicht vor. Die Zielrichtung des Ganzen wird deutlich: es ist „ein Loslassen für den HERRN“ (V.2). In 3. Mose 25,1ff. schließlich wird eine Landbrache alle sieben Jahre erwähnt, die Beendigung der Verfügungsgewalt Dritter über „Besitz und Sippe“ ist für das 50ste Jahr vorgesehen.

Mit diesem Konzept wird dieser seltsame fromme Widerspruch in aktives Handeln umgesetzt: das Land und seine Erträge gehören allein mir, aber sie sind nicht meins! Dieser Widerspruch erklärt sich aus einem Selbstempfinden von Christinnen und Christen, das auch den Besitz und das Selbstgemachte als Gabe ansieht und sich von der täglichen Fürsorge Gottes umhüllt weiß. Das öffnet die Hände dafür, ebenso bewusst anzunehmen wie geben zu können.

Die Erinnerung an die alttestamentlich-biblische Tradition des „Sabbatjahres“ lädt dazu ein, unter aktuellen Bedingungen die Frage nach einer Unterbrechung von ungerechten Entwicklungen immer wieder neu zu stellen. Beeindruckend bleibt an den historisch weit zurückliegenden Texten bis heute die zugrunde liegende Analyse der Lage. Sie lässt nach Antworten suchen,

- wie der Grundsatz, dass die Schöpfung Gottes Eigentum ist, als Basis gemeinsamen Wirtschaftens und gerechter Verteilung im Bewusstsein bleibt.
- wie eine Frömmigkeit gelebt werden kann, die ein Zusammenleben der Geschöpfe aus Dank und mit Lob zum Ausdruck bringen möchte: „Er ist vor allem und es besteht alles in ihm.“ (Kol 2,17),
- wie der Boden und überhaupt alle natürliche Ressourcen wieder Platz zum Atmen, zur Rekreation bekommen,
- wie noch etwas übrig bleibt nicht nur für die jetzt Lebenden, sondern auch für kommende Generationen (Nachhaltigkeit); wie man also etwas besitzt – und es doch zugleich auch nicht besitzt (vgl. 1. Kor 7,29-31),
- wie die soziale Lage der in der Landwirtschaft Tätigen gesichert werden kann.

4. Welche konkreten Empfehlungen für die Verpachtungspraxis können gegeben werden?

4.1 Die Kirchengemeinden sind gemeinhin als verlässliche Partnerinnen bekannt, weil sie langfristige Pachtverträge abschließen.

Bei einem Pachtvergabeverfahren wird dem Kirchengemeinderat empfohlen:

- traditionell:
 - Die bisher Pachtenden können bei einer Neuverpachtung bevorzugt werden, sofern sie auf die Fläche besonders angewiesen sind („Pächtertreue“).

- kirchlich:
 - Als Pachtende sind in erster Linie Kirchenmitglieder zu berücksichtigen (ACK vor Nicht-ACK).
- regional:
 - Lokale/regionale Pachtende sollen fernerer Pachtenden bevorzugt werden.
- ökologisch:
 - Ökologische Maßnahmen und Maßnahmen für das Tierwohl, die die sich für die Pacht Interessierenden umsetzen, sind in besonderer Weise als Kriterien bei der Verpachtung geeignet; dies ist unabhängig von der Frage, ob es sich um einen ökologisch oder konventionell wirtschaftenden Betrieb handelt. Beide Wirtschaftsarten können Beiträge zum Natur- und Klimaschutz leisten.
 - Flächen, die bereits auf ökologischen Landbau umgestellt sind, sollten bevorzugt an ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet werden.
 - Grenzertragsböden, nasse Böden (anmoorige und moorige Böden), sehr kleine Flächen, d.h. Flächen, deren wirtschaftliche Nutzung nicht sinnvoll erscheint, oder ökologisch besonders wertvolle Flächen können in Naturschutzzusammenhänge eingebracht werden.
 - Der Umbruch von Dauergrünland ist gesetzlich untersagt; ein Umbruch in Ausnahmefällen bedarf nicht nur der behördlichen Genehmigung, sondern auch der Zustimmung der Verpächterin.
 - Maßnahmen zum Humusaufbau dienen der Kohlenstoffbindung und damit dem Klimaschutz. Zugleich bleibt so die Bodenfruchtbarkeit erhalten, so dass der Wert kirchlichen Landes erhalten bleibt.
 - Der Rückbau von Drainagen kann gefördert werden, Veränderungen an Drainagen bedürfen der Zustimmung der Verpächterin.
- sozial:
 - Ist die Fläche für den Betrieb ökonomisch wichtig? Wie viele sozialverträgliche Arbeitsplätze bietet der Betrieb?
 - Haupterwerbslandwirtschaft sollte vor Nebenerwerbslandwirtschaft gefördert werden.
 - Landwirtschaftliche Nutzung sollte bevorzugt berücksichtigt werden.
- ökonomisch:
 - Ein marktgerechter finanzieller Ertrag kann nach kirchlichem Verständnis nur unter Berücksichtigung von Fragen des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Denkmalschutzes festgesetzt werden. Starre Min-

destpachtpreise, die man auf jeden Fall am Markt erreichen will, vertraglich nicht mit diesem Verständnis und verhindern in Einzelfällen das Erreichen kirchlicher Ziele.

Der Kirchengemeinderat hat diese Kriterien abzuwägen. Damit sind dem Kirchengemeinderat auch erhebliche Spielräume zugewiesen, die er sinnvoll nutzen kann, ja muss. Die Beschlüsse sollten allerdings so überzeugend ausgewiesen sein, dass sie durch Beschluss des Kirchenkreises genehmigungsfähig sind.

4.2 Bei einer Neuverpachtung von landwirtschaftlich genutztem Kirchenland soll eine Verständigung mit langjährig Pachtenden gesucht werden. Eventuelle Auflagen in den Pachtverträgen müssen für Landwirte allgemeingültig und praktikabel sein. Pacht-Auflagen müssen alle Konsequenzen auch für andere Nutzungsformen bedenken und leicht überprüfbar sein. Zu bedenken ist auch, dass einige Regelungen im Rahmen der EU-Agrarreform die flächengebundenen Zahlungen an verschiedene umweltbezogene Maßnahmen binden. Für die Werterhaltung oder Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen die Landwirte daher Aufwand betreiben (Humusaufbau, Fruchtfolge, Entwässerung, Zäune u.a.).

Damit sich dieser Aufwand rechnet, ist eine Pachtdauer von zwölf Jahren sinnvoll. Der von einer EKD-Arbeitsgruppe regelmäßig aktualisierte Muster-Landpachtvertrag wird als Vorlage empfohlen. Bei der konkreten Gestaltung eines Pachtvertrages ist die Kirchenkreisverwaltung mit ihren qualifizierten Mitarbeitenden hinzuzuziehen. Für den Kirchengemeinderat kann es ratsam sein, eine Kommission von dazu befähigten Gemeindegliedern unter dem Vorsitz eines KGR-Mitglieds mit dem Verpachtungsverfahren zu beauftragen. Für viele Fragen rund um das Kirchenland steht seit einiger Zeit in der Nordkirche die Seite www.infoportal-kirchenland.de zur Verfügung.

4.3 Neben einer einwandfreien vertraglichen Gestaltung des Pachtverhältnisses ist es wichtig, dass zwischen dem Kirchengemeinderat als Verpächter und dem Pachtenden ein guter Kontakt besteht, um im gegenseitigen Gespräch zu bleiben und die vertraglichen Vereinbarungen kontrollieren zu können. Dazu empfiehlt sich eine jährliche Feldbegehung, bei der die Pachtenden ihre Bewirtschaftung erläutern und die im Vertrag vereinbarten Auflagen besprochen werden können (Fruchtfolge, Produktionsweise, eventuell genetisch modifiziertes Saatgut usw.).

Die Kirchenkreise als Aufsichtsebene stehen ein für Begleitung, Beratung und Konfliktmoderation mit dem Ziel einvernehmlicher Pachtvertragspartnerschaften. Sie vermitteln Fachkräfte für Mediation.

4.4 Es gibt gute Beispiele für die Nutzung des Kirchenlands auch *neben der üblichen Verpachtung*. Es gibt Kirchengemeinden, die landwirtschaftlich unattraktive Flächen nicht verpachten, sondern einem Verein überlassen, der dort z.B. eine Streuobstwiese anlegt und den Pfadfinderinnen und Pfadfindern Flächen für ihre Jurten zur Verfügung stellt. Einige dieser Vereine haben großen Zulauf. Dass im Bundesnaturschutzgesetz 10% (§ 20 Abs. 1) des Landes als Biotopverbund vorgesehen sind, kann auch für kirchliche Verpächter als Orientierung dienen.

Begehungen der kirchengemeindlichen Pachtflächen zusammen mit den Pachtenden können Querfeldeinwanderungen mit mehreren Stationen und vielen Teilnehmenden aus der Gemeinde werden und zu einer verantwortlichen Identifikation mit dem eigenen Lebensraum über das Kirchenland hinaus führen.

Manche Pachtende laden jährlich zu einem Verpächter-Tag ein, an dem sie ihren Betrieb zeigen und ihre Weise des landwirtschaftlichen Arbeitens erläutern. Einige geben sogar ein Betriebsfest. Es stärkt das Miteinander, besonders wenn dann nicht nur die Pastorin oder der Pastor, sondern auch der Kirchengemeinderat teilnehmen. Die Einbindung der Pachtenden in den Gottesdienst des Erntedankfestes ist in vielen Gemeinden eingespielt (Erntekrone, eigene Produkte anbieten u.a.). So wird aus einer rein wirtschaftlichen Beziehung der Baustein einer lebendigen, schöpfungsbewahrenden Kirchengemeinde.

Zur Wertschätzung der Arbeit landwirtschaftlicher Betriebe kann auch der Bezug von Lebensmitteln gehören. Findet z.B. eine lokale/regionale Vermarktung statt, ist es sinnvoll, sie auch zu nutzen.

In den Kirchenkreisen laden die Liegenschaftsabteilungen die Pachtenden (Landwirtinnen und Landwirte) und die verpachtenden Kirchengemeinden zu einem Erfahrungsaustausch ein. Eine solche auf gegenseitiges Verstehen und gemeinsames Handeln angelegte Veranstaltungsform kann eine pröpstliche Person zur geistlichen Leitung nutzen, zum Beispiel im Rahmen von Visitationen. Solche Gelegenheiten fördern gute praktische Beispiele der Landverpachtung zutage und stärken das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.

Kirchenleitung der Nordkirche, November 2021

Literatur und Quellen zu diesem Text:

- „Zwischen Landwirtschaft und Industrie – Diskussionshilfe zur Tierhaltung am Beispiel der Situation in Mecklenburg-Vorpommern“; Landeskirchenamt Kiel 2017 (https://www.kda-nordkirche.de/f/e/Beitraege/Landwirtschaft/Zwischen-Landwirtschaft-und-Industrie_2017.pdf).
- Impulspapier der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung: „Nutztier und Mitgeschöpf! Tierwohl, Ernährungsethik und Nachhaltigkeit aus evangelischer Sicht“ (EKD Texte 133, September 2019) (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_texte_133_2019.pdf).
- Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Nordkirche und Succow-Stiftung zu Kirchenland (<https://www.infoportal-kirchenland.de>).
- Kirchengemeindeordnung der Nordkirche (<https://bit.ly/3oAi4Uy>).
- Grundstücksrechtsverordnung der Nordkirche (<https://bit.ly/2W8ib9U>).
- Grundvermögensverwaltungsvorschrift (<https://bit.ly/3aPuYTO>).
- Klimaschutzgesetz der Nordkirche (<https://bit.ly/2yQ8QeS>).
- Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2019 (<https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/DFB-0010010-2019.pdf>).
- Johann Heinrich von Thünen-Institut: Landwirtschaftlich genutzte Böden in Deutschland – Ergebnisse der Bodenzustandserhebung (Thünen Report 64), Braunschweig 2018 (<https://bit.ly/2XV2TpW>).
- Deutsche Ornithologengesellschaft e.V.: „Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik ab 2021. Erfordernisse zum Erhalt unserer Agrarvögel“ (http://www.do-g.de/fileadmin/DO-G_Positionspapier_Agrarvoegel_21.10.2019_n.pdf).
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: „Bericht zur Lage der Natur 2020“ vom 19. Mai 2020 (<https://bit.ly/300SnQy>).